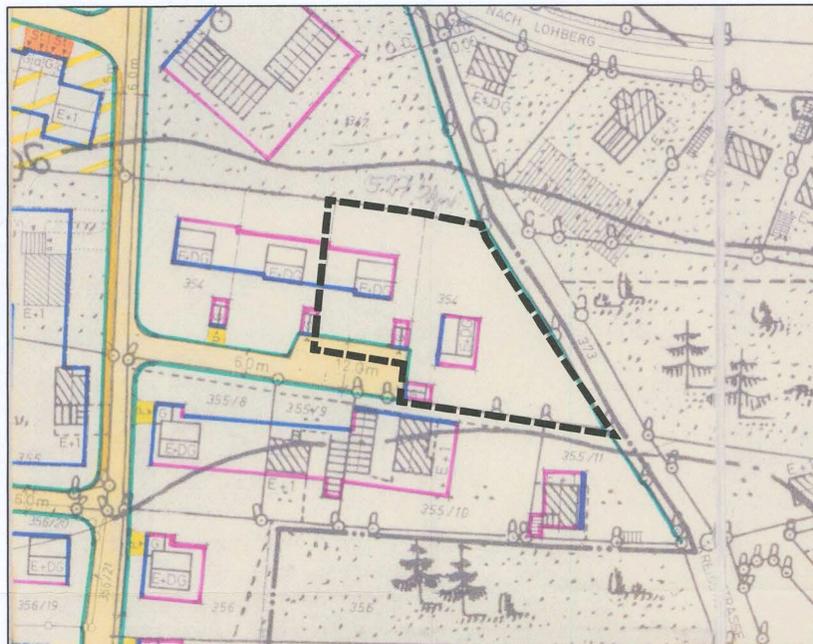


derzeit rechtsverbindlicher Bebauungsplan



Kartographie/Geobildeten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geobildeten.bayern.de)  
M 1 : 1000

Bebauungsplan "Lohberghütte" - Deckblatt Nr. 9



Kartographie/Geobildeten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geobildeten.bayern.de)  
M 1 : 500

Übersichtsplan 1 : 5000



Kartographie/Geobildeten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geobildeten.bayern.de)

ZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Sondergebiet für Reisemobile nach §10 Bau NVO1990
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Baugrenze
  - Verkehrsfläche Zufahrtsbereich
  - Einfahrtbereich
  - Stellplatzbereich
  - Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in m
  - Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern
- |   |   |
|---|---|
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |
| 5 | 6 |
- 1 = Art der Nutzung
  - 2 = Bauweise: o = offene Bauweise
  - 3 = Dachform: SD = Satteldach, PD = Pultdach
  - 4 = Dachneigung
  - 5 = max. zulässige Wandhöhe
  - 6 = Grundflächenzahl

PLANLICHE HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- gepl. Bebauung - vorgeschlagener Baukörper
- bestehende Bebauung
- vorhandene Flurstücksnummer
- private Grünfläche
- Notzufahrt für Feuerwehrfahrzeuge und Fußweg
- Höhenschichtlinie
- Bemaßung in Metern

VERFAHRENSVERMERKE:

- Der Gemeinderat Lohberg hat in der Sitzung vom 11.05.2017 die 9. Änderung des Bebauungsplans "Lohberghütte" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.05.2017 hat in der Zeit vom 24.05.2017 bis 26.06.2017 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.05.2017 hat in der Zeit vom 24.05.2017 bis 26.06.2017 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.06.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.07.2017 bis 11.08.2017 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.06.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.07.2017 bis 11.08.2017 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Lohberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.09.2017 die 9. Änderung des Bebauungsplans "Lohberghütte" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.09.2017 als Satzung beschlossen.

Lohberg, den 22.05.17  
 (Siegel)  
 Franz Müller, 1. Bürgermeister

Lohberg, den 21.09.17  
 (Siegel)  
 Franz Müller, 1. Bürgermeister

SATZUNG

über den Bebauungsplan "Lohberghütte - Deckblatt Nr. 9"

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 BayBO, hat der Gemeinderat Lohberg den Bebauungsplan i. d. F. vom 21.09.2017 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 21.09.2017 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:  
 - Verfahrensvermerke  
 - Übersichtsplan M = 1 : 5000 vom 21.09.2017  
 - Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1 : 500 und Legende vom 21.09.2017  
 - Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 21.09.2017

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohberg, den 21.09.17  
 (Siegel)  
 Franz Müller, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan "Lohberghütte" Deckblatt Nr. 9



GEMEINDE LOHBERG  
 LANDKREIS CHAM

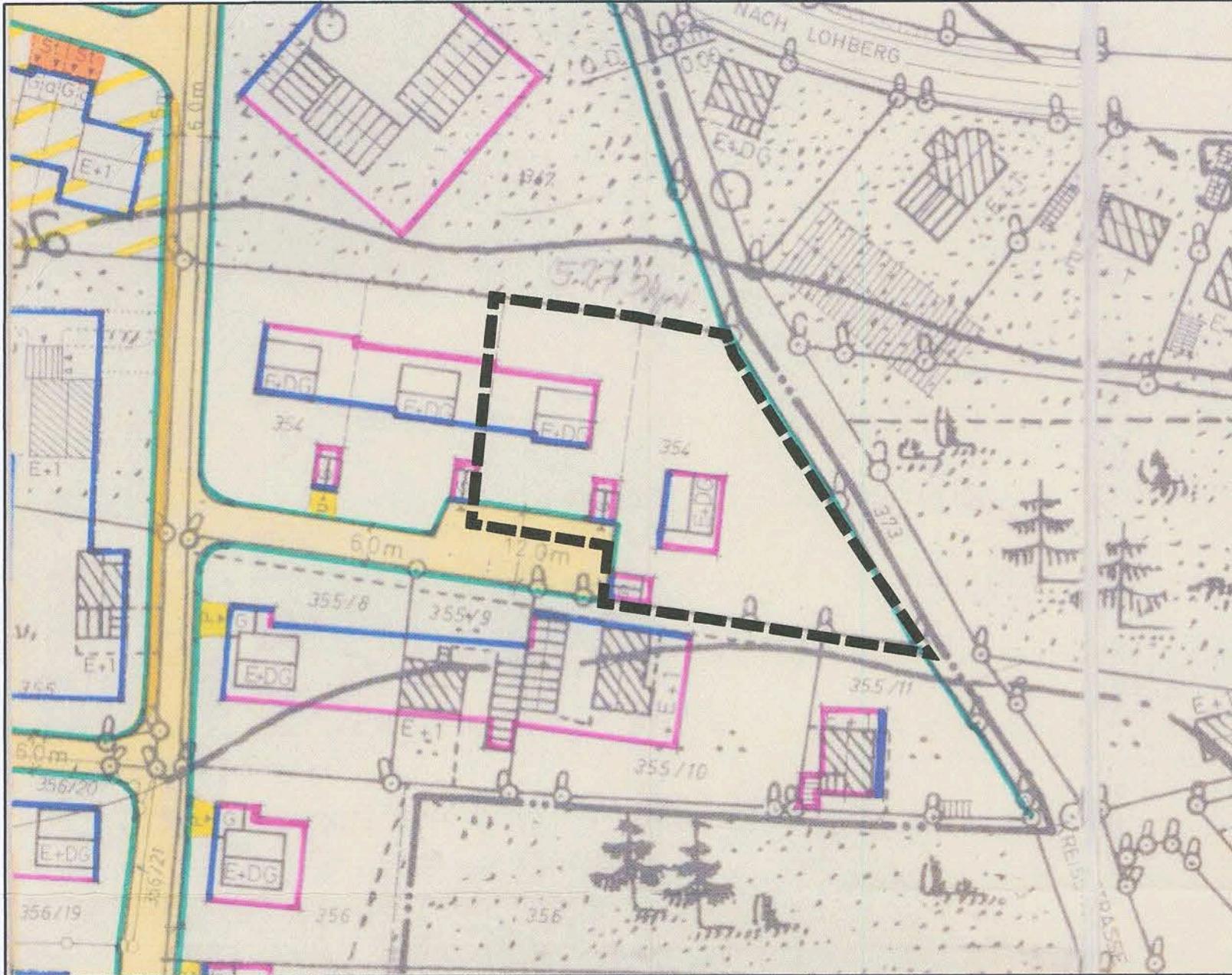
A. Planteil mit Verfahrensvermerken

Entwurfsverfasser:  
 Ingenieurbüro für Bauwesen  
**Brandt & Preischl**  
 Weinbergstraße 28 93413 Cham  
 Tel.: 09971/996449-0 Fax: 09971/996449-39  
 email: info@brandt-preischl.de

Bayrische INGENIEURKAMMER BAY  
 Dipl.-Ing. (FH) Stefan Brandt  
 Bauvorhabenberechtigter 52142  
 BaykaBau  
 BEZUGSSTÄTTE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Planungsstand: 11.05.2017  
 29.06.2017  
 21.09.2017

derzeit rechtsverbindlicher Bebauungsplan



Kartengrundlage/Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geodaten.bayern.de)



M 1 : 1000

Bebauungsplan "Lohberghütte" - Deckblatt Nr. 9



Sommerauer Straße

Hörndlweg

347/30

347/9

347/16

347/6

590.00

354/6

354/5

591.00

354/4

347/8

91

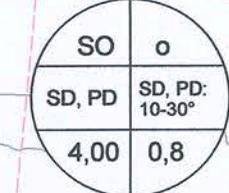
592.00

SO

ST

ST

-70 m-



594.00

6,00

593.00

354/8

2T

347/3

HsNr. 3

354/7

594.00

ST

ST

595.00

347/2

596.00

355/10

355/11

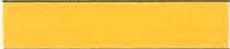
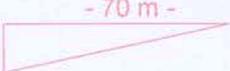
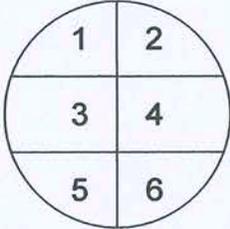
Kartengrundlage/Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geodaten.bayern.de)

M 1 : 500

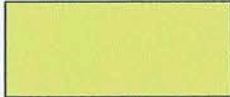
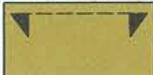
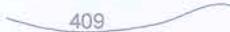
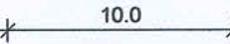


# ZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

## PLANLICHE FESTSETZUNGEN

	Sondergebiet für Reisemobile nach §10 Bau NVO1990
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Baugrenze
	Verkehrsfläche Zufahrtsbereich
	Einfahrtbereich
	Stellplatzbereich
	Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in m
	Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern
	1 = Art der Nutzung 2 = Bauweise: o = offene Bauweise 3 = Dachform: SD = Satteldach, PD = Pultdach, 4 = Dachneigung 5 = max. zulässige Wandhöhe 6 = Grundflächenzahl

## PLANLICHE HINWEISE

	bestehende Grundstücksgrenzen
	gepl. Bebauung - vorgeschlagener Baukörper
	bestehende Bebauung
	vorhandene Flurstücksnummer
	private Grünfläche
	Notzufahrt für Feuerwehrfahrzeuge und Fußweg
	Höhenschichtlinie
	Bemaßung in Metern

# VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Gemeinderat Lohberg hat in der Sitzung vom 11.05.2017 die 9. Änderung des Bebauungsplans "Lohberghütte" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.05.2017 hat in der Zeit vom 24.05.2017 bis 26.06.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.05.2017 hat in der Zeit vom 24.05.2017 bis 26.06.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.06.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.07.2017 bis 11.08.2017 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.06.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.07.2017 bis 11.08.2017 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Lohberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.09.2017 die 9. Änderung des Bebauungsplans "Lohberghütte" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.09.2017 als Satzung beschlossen.

Lohberg, den 22.05.17

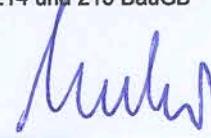


  
.....  
Franz Müller, 1. Bürgermeister

7. Die 9. Änderung des Bebauungsplans "Lohberghütte" in der Fassung vom 21.09.17 wurde am 17.10.17 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit den unter § 2 der Satzung genannten Bestandteilen ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Lohberg, den 17.10.17



  
.....  
Franz Müller, 1. Bürgermeister

# SATZUNG

über den Bebauungsplan

## "Lohberghütte - Deckblatt Nr. 9"

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 BayBO, hat der Gemeinderat Lohberg den Bebauungsplan i. d. F. vom 21.09.2017 als Satzung beschlossen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 21.09.2017 maßgebend.  
Er ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

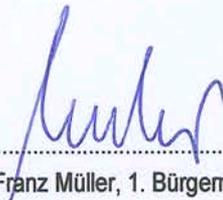
- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan M = 1 : 5000 vom 21.09.2017
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1 : 500 und Legende vom 21.09.2017
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 21.09.2017

### § 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohberg, den 17.10.17



  
Franz Müller, 1. Bürgermeister

## C. FESTSETZUNGEN

**Für den Änderungsbereich sollen künftig folgende textliche Festsetzungen und Hinweise gelten:  
(die bisherigen Festsetzungen und Hinweise werden ersatzlos gestrichen)**

1. Die beiliegende Bebauungsplanzeichnung unter A. ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes

2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich ist durch Planzeichen im Planteil festgesetzt.

3. Art Nutzung

3.1 SO Sondergebiet für „Reisemobile“ (§ 10 Abs. 2 BauNVO)

Im Sondergebiet für „Reisemobile“ ist folgende Nutzung zulässig:

- Stellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile
- Betriebsgebäude für Technik und Sanitär
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Sondergebiet für „Reisemobile“ gelegenen Grundstücke dienen.

4. Gebäude

Grundflächenzahl:	max. 0,8
Bauweise:	offen gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
Dachform:	Satteldächer und Pultdächer
Dachneigung	Satteldächer: mind. 10° und max. 30°
Dachdeckung:	naturrote Dachziegel und Profilblech sind zulässig
Wandhöhe:	max. 4,00 m Als Wandhöhe gilt das Maß von der geplanten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
Fassaden:	Putzfassaden mit einfachen Putzmustern, alternativ naturbelassene Holzfassaden, metallisch glänzende Fassaden sind unzulässig. Die Begrünung von Fassaden ist wünschenswert und zulässig.
PV-Anlagen:	Solar- und Photovoltaikanlagen in und auf den Dachflächen sind zulässig, aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen sind unzulässig.

## 5. Erschließung, Stellplätze und Parkflächen

### 5.1 Zufahrten

Die Zufahrt zum Planungsgebiet erfolgt über die Kreisstraße CHA 32 „Sommerauer Straße“. Eine Notzufahrt über den Hörndlweg ist für die Feuerwehr vorhanden.

### 5.2 Verkehrsflächen, Stellplätze und Parkflächen

Die Verkehrsflächen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien, wie Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Pflastersteinen mit mind. 1,0 cm Sickerfuge auszuführen. Lediglich der Zufahrtsbereich (s. Planteil) darf wasserundurchlässig versiegelt werden.

Die Aufenthaltsdauer wird auf max. drei Nächte befristet, eine Zufahrt oder Abfahrt in den Nachtstunden (22 – 6 Uhr) wird durch eine geschlossene Schranke verhindert.

## 6. Dach-, Oberflächenwasser und Schmutzwasser

Eine Versickerung des Dach- und Oberflächenwassers ist zulässig. Das anfallende Schmutzwasser, sowie nicht versickerbares Oberflächenwasser ist dem bestehenden Mischwasserkanal zuzuleiten.

## 7. Auffüllungen, Abgrabungen, Einfriedungen und Stützmauern

Auffüllungen und Abgrabungen dürfen max. 1,00 m betragen. Auffüllungen und Abgrabungen müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein, soweit kein Einverständnis mit dem betroffenen Nachbarn vorliegt.

Stützmauern sind bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zulässig  
Stützmauern entlang den Straßenzügen sind unzulässig.

Als Einfriedungsmaterial werden Zäune bis zu einer Höhe von 1,25 m zugelassen. Die Zäune sind mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen. Es sind nur Punktfundamente zulässig.

Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von mind. 15 cm einzuhalten.

## 8. Werbeanlagen

Freistehende Werbeeinrichtungen werden nur bis zu einer Höhe von 3,00 m über Geländeoberkante zugelassen. Dabei darf die Fläche 1,50 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Bei Werbeanlagen ist die Verwendung von Wechsellicht nicht zulässig. Blinkende und leuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.

## 9. Grünordnerische Festsetzungen

9.1 Zur Eingrünung des Sondergebiets ist eine 1-2-reihige Hecke aus heimischen Sträuchern entlang der Grundstücksgrenzen anzulegen, damit diese das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

9.2 Böschungen sind als zu begrünende Flächen anzulegen und mit freiwachsenden Sträuchern zu bepflanzen.

9.3 Die unbebauten und unbefestigten Flächen und Parkflächen sind zu durchgrünen. Je 300 m<sup>2</sup> Freifläche ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Für den Bereich der Stellplätze ist je 6 Stellplätze ein heimischer Laubbaum zu pflanzen.

9.4 Leitungen sind so zu verlegen, dass Baumpflanzungen nicht behindert werden. Können Mindestabstände nicht eingehalten werden, so sind in Absprache mit den Versorgern weitere Schutzmaßnahmen zu treffen.

9.5 Bei der Anlage der Pflanzungen sollen Pflanzen aus der folgenden Pflanzliste verwendet werden:

Bäume 1. Ordnung

Hochstamm, 3xv, Stammumfang 12-14 cm, m. Drahtballierung

Acer platanoides – Spitz-Ahorn  
 Prunus avium – Vogel-Kirsche  
 Quercus robur – Stiel-Eiche  
 Tilia cordata – Winter-Linde  
 Fraxinus excelsior – Gewöhnliche Esche

Bäume 2. Ordnung

Hochstamm, 3xv, Stammumfang 12-14 cm, m. Db. oder

Heister, 3xv, 200-250 cm hoch, m. B.

Acer campestre – Feld-Ahorn  
 Carpinus betulus – Hainbuche  
 Prunus padus – Trauben-Kirsche  
 Sorbus aucuparia – Vogelbeere

Sträucher 1. und 2. Ordnung

2xv, 60-100 cm hoch

Cornus mas – Kornelkirsche  
 Corylus avellana – Hasel  
 Sambucus nigra – Schwarzer Holunder  
 Rhamnus frangula – Faulbaum  
 Prunus spinosa – Schlehe  
 Viburnum lantana – Wolliger Schneeball  
 Cornus sanguinea – Blut- Hartriegel  
 Ligustrum vulgare – Gemeiner Liguster  
 Rosa arvensis – Kriech-Rose  
 Rosa canina – Hunds-Rose  
 Rosa glauca – Blaue Hecht-Rose  
 Rosa multiflora – Vielblütige Rose  
 Ribes alpinum – Alpen-Johannisbeere  
 Lonicera xylosteum – Gemeine Heckenkirsche  
 Salix caprea – Sal-Weide  
 Salix purpurea `Nana` – Purpur-Weide

Kletterpflanzen:

Con. 100-150 cm

Clematis vitalba – Waldrebe  
 Parthenocissus in Sorten – Wilder Wein  
 Polygonum aubertii – Knöterich  
 Lonicera in Sorten – Geißblatt  
 Hedera helix – Efeu

## 10. Immissionsschutzmaßnahmen

- 10.1 Bei Anlagen, die im Sondergebiet errichtet werden, ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. die bauliche Ausbildung der Wand-, Dach-, Fenster-, Lüfter- und Torkonstruktionen zu gewährleisten, dass an den an dem Sondergebiet am nächsten gelegenen Grenzen der benachbarten Wohngebiete ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche insgesamt folgende zulässige Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

**bei allgemeinen Wohngebieten:**

Zeitraum (von 06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)

Zeitraum (von 22.00 - 06.00 Uhr) 40 dB(A)

Aus Sicht des Immissionsschutzes werden die obigen Immissionsrichtwerte durch folgende Auflagen festgesetzt:

- Innerhalb dem Zeitraum (22 – 6 Uhr) ist auf dem Parkplatz kein Fahrverkehr zulässig. Der Zeitraum beträgt neun Stunden. Dieser beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.
- Lärmintensive Veranstaltungen und Aktivitäten (z. B. Spiele, Grillen, Feiern, Benutzung von Tongeräten) sind innerhalb des nächtlichen Zeitraums nicht zulässig. Dieser Zeitbereich beträgt neun Stunden. Er beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.
- Gäste sind durch Beschilderung oder entsprechender Anweisung auf lärmarmes Verhalten zwischen 22 und 6 Uhr hinzuweisen.

Maßgeblich für die Ermittlung dieser Werte sind Prognoseberechnungen nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt durch den Betrieb des Parkplatzes an den nächstgelegenen Wohngebäuden.

## D. HINWEISE DURCH TEXT

1. Geologische und bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.
2. Bei Funden historischer Art (z.B. Bodenfunde) ist umgehend die untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten.
3. Bei auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unverzüglich die Gemeinde Lohberg zu verständigen.
4. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist die **EVU Späth e.K. Lohberg** zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Stromerkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen des zuständigen Energieversorgers bzw. Telekommunikationsunternehmens geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hingewiesen.
5. Für die Außenbeleuchtung sollen fledermaus- und insektenfreundliche, warmweiße Leuchtsysteme und Lampen (LED) verwendet werden.
6. Im Planungsgebiet kann Schichtenwasser nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude sind in diesem Fall gegen drückendes Wasser und Rückstau zu sichern. Das Risiko bei Keller- und Schichtenwasser liegt beim Bauherrn bzw. beim Architekten. Bei der Gebäude- und Freiflächenplanung ist das Risiko durch Oberflächenwasserabfluss zu berücksichtigen. Für notwendige Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn die hierfür erforderlichen, wasserrechtlichen Erlaubnisse beim Landratsamt einzuholen. Sollten Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, so sind das Landratsamt Cham und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg umgehend zu benachrichtigen.
7. Schmutz- und Regenwasserentsorgung auf Privatgrundstücken:  
Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden. Die Entwässerung ist in einem gesonderten Entwässerungsplan mit den angeschlossenen Flächen darzustellen. Der Entwässerungsplan ist mit dem Bauantrag bei der Gemeinde einzureichen.  
Auf die Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird an dieser Stelle verwiesen. Insbesondere wird auf den § 9 Abs. 3 hingewiesen, wonach am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ein Kontrollschacht zu errichten ist.
8. Anfallendes Niederschlagswasser sollte in Zisternen aufgefangen und / oder bei versickerungsfähigen Untergrund auf dem Grundstück versickern (Mulden-, Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) oder zur Bewässerung verwendet werden. Überschüssiges Oberflächenwasser wird über den bestehenden Mischwasserkanal in der Sommerauer Straße der Kläranlage Ottenzell zugeführt.